Die

rechtliche Stellung der Notare

nach bayerischem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen juristischen Fakultät zu Erlangen

vorgelegt

von

Franz Krapf.

Lindau i. B.
Buchdruckerei von Joh. B. Thoma.
1894.

SEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535724_0228

Die rechtliche Stellung der Notare nach bayerischem Staatsrecht.

A. Der Notar ein Staatsbeamter.

§ 1.

Begründung des Dienst-Verhältnisses.

Mit dem „als Meisterwerk der Legislatur“ anerkannten, am 10. November 1861 vom König sanctionirten Gesetze „das Notariat betreffend“, wurde das Institut der Notare, welches seit Auflösung des Deutschen Reiches fast überall in Deutschland abgeschafft worden war, im rechts-rheinischen Bayern wieder eingeführt.

Die Sorge um die autoritative Sicherstellung der Bewohner des Staatsgebietes bei Begründung der Rechtsverhältnisse, der Schutz gegen künftigen Verlust von Privatrechten gehört zu den Aufgaben des Staates, und bildet einen Theil der Gerichtsbarkeit, die freiwillige Rechtspflege. Diese ist ein Ausfluss der Gerichtsgewalt, welche dem König zukommt, der gemäss Tit. II, § 1, Abs. 1 der Verfassungs-Urkunde alle Rechte der Staatsgewalt, die sämmtlichen staatlichen Hoheitsrechte in sich vereinigt und sie unter den von ihm gegebenen, in der Verf.-Urk. niedergelegten Bestimmungen ausübt. Nach Tit. VIII, § 1 der Verf.-Urk. geht denn auch die Gerichtsbarkeit vom König aus und wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. Verfassungsrechtlich steht das Recht der Berufung zum öffentlichen Dienst und das Besetzungsrecht der Stellen für den Staatsdienst dem König zu. Durch die königliche Ernennung wird das Dienstverhältniss gegenüber dem Staate begründet, wobei es für den Staatsdienst gleichgiltig, ob das Dienstverhältniss auf kürzere oder längere Zeitdauer bestellt ist, ob die Dienstleistung

gegen oder ohne Entgelt erfolgt, ob sie sich auf die Ausübung einer Amtsgewalt oder auf Wahrnehmung sonstiger staatlicher Aufgaben und Geschäfte bezieht.[1]) Jedoch ist nothwendig, dass das Dienstverhältniss zum Unterschiede von den gewöhnlichen Privatrechts-Verhältnissen, in welche der Herrscher für den Staat mit den einzelnen Unterthanen treten kann, dem öffentlichen Recht angehört. Das Kennzeichen, ob dies der Fall, ist darin zu finden, dass das durch Vertrag begründete Rechtsverhältniss, von öffentlich rechtlichen Bestimmungen beherrscht, nicht nach dem freien Belieben der Contrahenten gestaltet wird. Nicht entscheidend ist, wie man früher fälschlich annahm, der Umstand, dass die Dienste dem Staate geleistet werden.[2])

Der Eintritt in das Dienstverhältniss muss freiwillig erfolgen; nirgends statuirt ein Gesetz für den Unterthanen die Pflicht, ungezählte und ungemessene Dienste, wie sie ein Staatsamt fordert, zu leisten. Die Begründung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Beamter erfolgt vielmehr nach den Grundsätzen und Rechtsnormen, welche auf die dem Privatrecht angehörenden Verträge Anwendung finden. Herrscher und Unterthan stehen sich als gleichberechtigte Subjekte gegenüber ,welche durch Übereinstimmung des zu erklärenden Willens das Dienstverhältniss begründen.

Diese zum Begriff des Staatsdieners nöthigen Erfordernisse sind auch beim Notar gegeben und es ist dieser nach den im Notariatsgesetze zur Geltung gekommenen Grundsätzen ein Staatsbeamter. Nach Art. 1 des Not.-Ges. werden die Notare vom König als öffentliche Beamte ernannt; die Befugniss hiezu kann keiner Behörde delegiert werden.[3])

Die Dienstleistungen der Notare haben den Charakter öffentlicher Dienste; hierunter versteht man diejenige persönliche Thätigkeit, welche zur unmittelbaren Verwirklichung staatlicher oder gemeindlicher Aufgaben entfaltet wird.

Die Aufnahme von Urkunden mit der Kraft öffentlichen Glaubens, die Mitwirkung zur Begründung und Erhaltung der Rechtssicherheit, ist die vorwiegende Thätigkeit des Notars. Nach Art. 11 des Not.-Ges. sind dem Notare die Geschäfte der nicht streitigen

---

1) Laband, Deutsches Staatsrecht I, § 37, S. 388.

2) Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. III, S. 327.

3) Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. III, S. 336, Note 3. Dr. Hermann Rehm, bayer. Not.-Ges., S. 2, Note 1.

Rechtspflege in der Art zugewiesen, dass für seine Zuständigkeit die Vermuthung spricht, und die Competenz der Gerichte, insoweit sie nicht durch das Gerichtsverfassungs-Gesetz ausdrücklich denselben vorbehalten wird, ausgeschlossen erscheint. Weiter ist dem Notare kraft des Gesetzes ohne Dazwischenkunft einer anderen Autorität im Staate die Macht eingeräumt, die von ihm errichteten Urkunden für vollstreckbar zu erklären, sonach als unmittelbar gesetzlicher Delegirte der Staatsgewalt gleich den Gerichten befehlend in den Staatsorganismus einzugreifen.[1]) Seine Thätigkeit umfasst somit die selbstständige Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse.

Diejenige Person nun, welche durch staatliche Bestellung, beziehungsweise durch Übertragung von Funktionen mit dem Charakter öffentlicher Amtsthätigkeit berufen worden ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staates thätig zu werden, ist Beamter,[2]) und wenn mit ihrer Thätigkeit die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse verbunden ist, Staatsbeamter.

Es ist deshalb der Notar, der freiwillig, berufsmässig im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig wird, und selbstständig die ihm übertragenen Herrschaftsbefugnisse des Staates ausübt, Staatsbeamter.

§ 2.

Vorbedingungen der Ernennung.

In Anerkennung dieser Stellung des Notars als Staatsbeamter und mit Rücksicht auf diese hat der Staat entsprechend seiner Pflicht dafür Sorge getragen, dass die Thätigkeit seines Beamten den an ihn gestellten Anforderungen entspreche, und um auch Garantien hiefür zu haben, in erster Linie die Bedingungen normiert, unter welchen Jemand das Amt eines Notares erlangen kann.

Diese Vorbedingnisse sind theils allgemeiner Natur, das heisst solche, welche für jeden Beamten bestehen, theils speciell für den Notar aufgestellte. Die ersteren betreffen die Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit, das Nichtvorhandensein körperlicher Gebrechen oder geistiger Schwäche, den Nichtbetrieb einer mit dem Berufe oder der Würde eines Beamten nicht vereinbarlichen Beschäftigung.[3])

---

1) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. Juni 1864. Zeitschrift für das Notariat 1864, S. 322.

2) Reichsgerichts-Entscheidung V, S. 337.

3) Laband, Deutsches Staatsrecht, Bd. II, S. 88.

Die besonderen Bedingungen für die Ernennung des Notares sind in Art. 2 und 3 des Not.-Ges. enthalten, es sind dies die mit Erfolg bestandene zweite Prüfung für den Justiz-Staatsdienst und nachgängige zweijährige Notariatspraxis, oder die bisherige Anstellung als Richter, Staatsanwalt, Gerichts-Sekretär oder Rechtsanwalt. Beim Mangel dieser Voraussetzungen, welche darauf abzielen, dass nur tüchtige, das öffentliche Vertrauen rechtfertigende Personen zu dem Amte eines Notars gelangen, darf die Anstellung nicht erfolgen. Ernennungen, welche diesen nur formell als Gesetze, materiell als Dienstvorschriften, Verwaltungsnormen zu betrachtenden Bestimmungen zuwiderlaufen, sind zwar nicht nichtig, bewirken auch nicht die Nichtigkeit der in der Zwischenzeit von dem ordnungswidrig angestellten Notar beurkundeten Rechtsgeschäfte, begründen aber als Verletzung einer Verwaltungs-Vorschrift die Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers. [1])

Hieraus erhellt deutlich das Interesse des Staates an der Thätigkeit des Notars, wie es nur einem Staatsbeamten entgegengebracht wird.

§ 3.

Pflichten des Notars.

Der Kreis der Pflichten, welche durch die Anstellung als Notar begründet werden, entspricht genau den Anforderungen, welche der Staat an seine Beamten überhaupt z. B. an die Richter stellt.

Zufolge Art. 6 des Not.-Ges. ist die rechtsgiltige Ausübung des übertragenen Amtes von der Ableistung des Dienst-Eides Seitens des Berufenen abhängig. Von der Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderung ist die Rechtsgiltigkeit der Amtshandlungen bedingt; eine vorher bethätigte Ausübung von Geschäften ist nichtig; eine vor der Eidesleistung vom Notar errichtete Urkunde entbehrt der Kraft eines öffentlichen Aktes, ist nur eine Privat-Urkunde. [2]) Der in Art. 6 des Not.-Ges. vorgeschriebene Dienst-Eid fordert die gesetzmässige, pünktliche und gewissenhafte Amtsführung. Der Notar muss seine Dienste mit Treue und Redlichkeit allen Parteien leisten, in der Ausübung seiner Amtsthätigkeit unparteiisch sein; er soll immer zwischen den

1) Seydel, bayer. Staatsrecht Bd. III, S. 339; Rehm, Not.-Ges. S. 5.
2) Seydel III, S. 374, 376; Rehm, S. 7, Note 3.

Parteien, die miteinander verhandeln, als unparteiischer und friedfertiger Vermittler in der Mitte stehen, beiden muss er mit gleichen Pflichten zugethan sein, mag er seine Bezahlung auch nur von einer Partei erhalten; er ist Vertreter des Gerichts, [1]) nicht der Mandatar einer Partei, wie der Anwalt. Durch Art. 45 des Not.-Ges. ist dem Notar die Pflicht gesetzt, die Parteien in der Förderung ihrer Rechts-Angelegenheiten und beim Abschlusse ihrer Verträge zn beraten und ihrer Rechtsurkunde zu Hilfe zu kommen, sie auf die rechtlichen Folgen, welche aus einer Handlung hergeleitet werden können oder sich unmittelbar daran knüpfen, aufmerksam zu machen, vor Verirrungen oder Bestrickungen zu warnen.

Diese Pflicht der Raths-Ertheilung beschränkt sich auf die rechtlichen Gesichtspunkte, welche zu dem eigentlichen Elemente eines Rechtsgelehrten gehören; auf den geschäftlichen Theil der Verträge, auf das Unvortheilhafte einer Verabredung, soweit diese Folgen nicht rechtlicher Natur sind, hat sich der Rath nicht zu erstrecken. [2])

Pflicht des Notars ist es, Alles so zu beurkunden, wie es von ihm wahrgenommen wird; es genügt jedoch hierbei nicht, dass er nichts falsches, sei es das Gegentheil von dem, was die Parteien beabsichtigen, oder völlig neues beurkundet. Es obliegt ihm vielmehr die Pflicht zur positiven Thätigkeit, indem er Alles aufbieten muss, um nicht Erhebliches zu übergehen, Alles den Anträgen und Absichten der Parteien gemäss zu beurkunden; er hat die Intention der Parteien zu erforschen, demzufolge muss er über Alles Auskunft verlangen, was auf die richtige und vollständige Auffassung des Rechtsverhältnisses von Einfluss ist. Das Material für die Beurkundungen bilden die Erklärungen der Parteien, daneben aber auch die eigenen sinnlichen Wahrnehmungen des Notars, die sich auf genaue Information über den Inhalt und Gegenstand der Vereinbarung gründen müssen, nicht nur die Essentialien, sondern auch die Naturalien und Accidentalien eines Rechtsgeschäftes zu umfassen haben. Wenn der Notar im Allgemeinen auch an die Anträge der Parteien gebunden und der Umfang seiner Thätigkeit durch deren Willen beschränkt ist, so kommt doch die Ordnung der einzelnen Erklärungen und Anträge, die Redaktion und Abfassung der Urkunde ihm allein zu. In dieser Beziehung können

1) Zink, Not.-Ges. I, S. 31.
2) Zink, Not.-Ges. I, S. 32.

die Parteien keine Anweisungen ertheilen, welche der Notar befolgen müsste. Die Pflicht des Notars zur gesetzesmässigen Amtsführung findet ihre Begrenzung in der Willensfreiheit und Verfügungsfreiheit des Menschen. *Pacta dant legem contractus.* Nach Art. 45, Abs. 1 des Not.-Ges. darf der Notar, wenn das zu beurkundende Geschäft civilrechtlich ungiltig ist, und die Parteien trotz seiner Belehrung auf die Errichtung einer Urkunde beharren, seine Dienste nicht verweigern, ist jedoch berechtigt, von dieser Belehrung in der Urkunde Meldung zu thun.

Nur wenn eine Verhandlung gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstösst, ist es dem Notar untersagt, hilfreiche Hand zu einem verbotenen und unerlaubten Rechtsgeschäfte zu bieten.

Auch dem Ansinnen der Parteien in Abweichung von den die Giltigkeit einer notariellen Urkunde bedingenden Förmlichkeiten eine Beurkundung vorzunehmen, muss der Notar in Folge der besonderen Pflichten eines Urkundsbeamten entgegentreten und seine Dienstleistung verweigern. Es ist Sache seines eigentlichen Berufes, für die Beobachtung der nöthigen Formen Sorge zu tragen; für jeden durch Verletzung dieser Amtspflicht verursachten Schaden ist er verantwortlich und hat selbst beim geringsten Versehen einzustehen; hievon kann er auch nicht durch den Willen der Parteien entbunden werden, weil der Staat in erster Linie ein Interesse an der gesetzmässigen Führung eines von ihm übertragenen Amtes hat.

Durch Art. 46 des Not.-Ges. ist dem Notar die nur in seiner Stellung als Staatsbeamter begründete Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zur strengen Wahrung des Dienstgeheimnisses auferlegt. Diese Pflicht überdauert das Dienstverhältniss selbst, da Dinge, welche der öffentliche Diener zufolge dieser Eigenschaft erfährt, als das im Dienst erworbene Wissen hiervon nicht zur freien persönlichen Verfügung stehen. Übrigens ist diese Verpflichtung in Art. 106 des Ausführungs-Gesetzes vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprocessordnung, der nach Art. 112, Abs. 2 auch auf Notare Anwendung findet, und sonach als *lex posterior* an Stelle des ersten Satzes in Art. 46 des Not.-Ges. getreten ist, genau normirt und besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

Was im Interesse des Dienstes geheim zu halten ist, hierüber geben die Bestimmungen in Art. 92 bis 94 des Notariats-Gesetzes Mass.

Der Besitz der Urschriften darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses aufgegeben werden. Nur den bei Errichtung der Urkunde Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten darf eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsichtnahme der Urkunde vom Notar gestattet werden, anderen Personen nur mit Erlaubniss des Landgerichts-Präsidenten.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Besonders aus Art. 93 des Not.-Ges. erhellt mit Deutlichkeit, dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf die ihm bei Gelegenheit der Wahrnehmung der Dienste zur Kenntnis gekommenen Angelegenheiten dem Staate gegenüber, also infolge seines Dienst-Verhältnisses besteht; denn es kann der Notar von dieser Verpflichtung nicht von den Parteien, denen er die Dienste leistete und deren Interesse durch die Beurkundung gewahrt wird, entbunden werden; diese Befugniss steht allein der vorgesetzten Dienst- und Aufsichtsbehörde zu.

In Art. 9 des Not.-Ges., wornach es dem Notar untersagt ist, ausserhalb des ihm angewiesenen Amtssitzes zu wohnen, wird die Residenzpflicht, und in Art. 120 des Not.-Ges., wonach derselbe bei mehr als 3 Tage dauernder Entfernung von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen dem Landgerichte Anzeige erstatten muss und sich ausserdem nur nach erholter Urlaubsbewilligung auf die Dauer von mehr als 3 Tagen von seinem Wohnsitze entfernen darf, die Präsenzpflicht statuirt.

Ex officio, oder aus eigenem Antriebe dürfen die Notare ihr Amt nicht ausüben, und würden sie durch die Entwickelung eines solch übermässigen Diensteifers in die Classe einfacher Privatpersonen zurücktreten. [1]) Nur im Auftrage des Gerichts oder auf Ersuchen eines Betheiligten, d. h. eines solchen, dessen privatrechtliches Interesse durch die zu beurkundete Thatsache unmittelbar berührt wird, soll der Notar nach Art. 43 des Not.-Ges. thätig werden. Andererseits darf aber auch nach demselben Artikel ein gehörig rogirter Notar seine Dienste nicht verweigern, wenn ihm nicht genügende Ablehnungsgründe, faktische Hinderungsgründe, über deren Vorliegen

1) Zink, Not.-Ges. I, S. 170.

die Umsicht und das billige Ermessen des Notars urtheilen soll, oder die positiven gesetzlichen aus seiner Verpflichtung zur Treue und Redlichkeit gegen alle Parteien, aus seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter und aus der besonderen Natur seines Berufes, einen Zweig der Gerichtsbarkeit zu verwalten, ableitbaren Ablehnungsgründe zur Seite stehen. In dieser Beziehung untersagt Art. 47 des Not.-Ges. dem Notar die Aufnahme einer Verhandlung, wenn er selbst oder Jemand von seinen nächsten Anverwandten hiebei betheiligt ist, oder wenn die Verhandlung eine Verfügung zum Vortheil dieser Personen enthält. Diese Bestimmung lässt klar die Unparteilichkeit, wie sie den Beamten bei Ausübung ihrer staatsamtlichen Befugnisse zur Pflicht gemacht ist, erkennen.

Aus der Einrichtung des öffentlichen Dienstes, welche auf einem System der Über- und Unterordnung derjenigen beruht, welche durch ihre amtliche Thätigkeit die Zwecke des Staates erfüllen helfen, ergibt sich die Pflicht des Untergebenen, dienstlichen Gehorsam zu leisten, d. h. der Weisung des Vorgesetzten, durch welche die dienstliche Thätigkeit bestimmt wird, nachzukommen. Die Gehorsamspflicht hat ihren Grund in dem Unterordnungs-Verhältnisse, welche durch das Dienstverhältniss zwischen Diener und öffentlicher Gewalt erzeugt wird. Die Gehorsamspflicht des Notars folgt aus den Bestimmungen in Art. 124, 126 und 145 des Not.-Ges., wovon später gehandelt wird.

§ 4.

Rechte des Notars.

Entsprechend den Pflichten ist das Amt des Notars mit einer Reihe von Rechten ausgestattet, welche nur mit der staatlichen Stellung eines Beamten vereinbarlich sind.

Zufolge Art. 1, Abs. 3 des Not.-Ges. hat der Notar ein Recht auf das ihm durch die königliche Ernennung übertragene Amt, so zwar, dass weder eine Versetzung noch eine Entsetzung ohne seine Einwilligung erfolgen kann. Im Verwaltungswege kann der Notar unfreiwillig nicht beurlaubt, suspendirt, zur Verfügung gestellt oder entlassen werden.[1]) Nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniss kann eine Entziehung des verliehenen Amtes erfolgen.

---

[1]) Rehm Not.-Ges., S. 3, Note 6.

Die Versetzung selbst kann nicht von den Gerichten ausgesprochen sondern durch die Verurtheilung nur ein Vorkommniss festgestellt werden, um der Staatsregierung die Ergreifung einer solchen Massregel gegen den Notar, wenn nothwendig oder räthlich befunden, zu eröffnen.[1])

Es steht dem Notar der Gebrauch des mit dem Amt verbundenen äusseren Dienstzeichens, Wappenschildes, des Amtssiegels nach Art. 96 des Not.-Ges., die Führung des Titels zu, ausserdem der Anspruch auf die aus der Amtsstellung fliessenden Vermögensrechte. Es ist zwar dem Begriffe des öffentlichen Dienstes nicht wesentlich, dass derselbe mit einem Gehalt oder einer sonstigen Form der Entlohnung als Gegenleistung an den Diener verbunden ist; doch bildet es die Regel, dass der Staatsdienst gegen Entgelt verrichtet, dass eine Gegenleistung für die berufsmässige Ausübung des Amtes geleistet wird, wobei es gleichgiltig ist, ob die Ansprüche gegen den Staat gerichtet sind oder auch unmittelbar von den die Amtsthätigkeit beanspruchenden Personen eingetrieben werden. Art. 104 des Not.-Ges. weist die Notare mit den Ansprüchen für ihre Dienstleistungen und mit den Ersatzforderungen auf Vergütung der nothwendigen dienstlichen Auslagen an die Personen, durch welche ihre Thätigkeit veranlasst wurde; jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass der Notar sein Honorar auch von der anderen Partei, welche zwar nicht direkt ihn um seine Dienste rogirte, deren Interessen er aber gleichmässig förderte, verlangen kann. Die Gebühren bilden das ausschliessliche Dienst-Einkommen des Notars und sind öffentliche Abgaben für die Beanspruchung einer amtlichen Thätigkeit,[2]) da es keinen Unterschied bewirkt, ob der Staat die Gebühren in die eigene Kasse nimmt, oder ob er sie seinem Diener zuweist, und denselben zum Inhaber des Anspruches macht.

Um die Entrichtung der Gebühren zu erzwingen, ist dem Notar nicht nur die Klage nach Art. 112 des Not.-Ges. gegeben, sondern auch das Recht der Retention nach Art. 107 des Not.-Ges. eingeräumt, dem zufolge die Aushändigung der auf Ersuchen aufgenommenen Urkunden, der Urschriften und Abschriften bis zur Entrichtung der Gebühren vom Notar verweigert werden darf.[3])

1) Zink, Not.-Ges. I, S. 43.

2) Seydel III, S. 429, Erkenntniss des obersten Landes-Gerichtes. Sammlung IX, 332, 606. Blatt für St.-A., Bd. 47, S. 100, 326. Rehm, S. 120. Becher Landes-Civilrecht und Process, S. 157.

3) Enderlein Materialien, S. 367.

In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariat-Sitzes dem Notare ein dienstliches Einkommen in der Höhe des pragmatischen Anfangsgehaltes eines Amtsrichters nach Art. 104 des Not.-Ges. und Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1876 die Abänderung einiger Bestimmungen des Not.-Ges. betreffend festgesetzt werden. Der Differenzbetrag zwischen dem Anfangsgehalt und den vereinnahmten Notariats-Gebühren wird hier aus der Staatskasse ergänzt.

Endlich hat der Notar Anspruch darauf, dass ihm die Ausübung seines Amtes nach Ablegung des Diensteides gestattet und er hierin vom Staate den Unterthanen und anderen Staatsbehörden gegenüber geschützt werde, falls von diesen eine Störung oder Verhinderung seiner Amtsführung erfolgen sollte. Da dem Notar selbst keine physische Amtsgewalt zusteht, muss er die zuständigen Behörden um Einschreiten ersuchen, eventuell dasselbe im Wege der Beschwerden durch die vorgesetzten Behörden erzwingen. Zu diesem Zwecke leiht ihm der Staat seine Hilfe und umgibt ihn mit dem nur den Beamten zukommenden Rechtsschutz; er bestraft das unziemliche Benehmen vor dem amtirenden Notar nach Art. 7 des Ausf.-Ges. zur Reichsstrafprocessordnung und ahndet den Widerstand gegen die Vornahme von Amtshandlungen des Notars nach § 113 des R.-St.-G.-B. [1])

§ 5.

Dienstes-Aufsicht.

Über die Amtsthätigkeit der Notare führt der Staat die Aufsicht, sorgt für eine gleichförmige und gesetzliche Behandlung der Notariatsgeschäfte, indem er Mängel und Gebrechen der Notariats-Akte constatirt und diesen durch dahin zielende Anträge bei den zur Abhilfe berufenen Behörden zu begegnen sucht. Diese Aufsicht ist sehr strenge und verschiedenen Behörden übertragen.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen ist durch Art. 145 des Not.-Ges. in Übereinstimmung mit der Formationsverordnung vom 9. December 1825 dem Staats-Ministerium der Justiz übertragen, welches dem Notar Weisungen bezüglich der Auslegung und des Vollzuges der Gesetze zukommen lässt, die formelle Geschäftsführung überwacht

---

1) Erkenntniss des obersten Gerichtshofes vom 24. August 1866. Zink I, S. 46, Ziffer 8.

und Entschliessungen, welche zur Erzielung der Gleichförmigkeit und zur Handhabung einer geregelten Übereinstimmung des Verfahrens dienen, erlässt. Eine Gerichtsbarkeit, eine Amtsbefugniss, competente Aussprüche der Gerichte abzuändern oder aufzuheben, ist in jener Oberaufsicht nicht begriffen.[1])

Durch Art. 124 des Not.-Ges. ist die Überwachung des Notariatswesens den I. Staatsanwälten bei den Landgerichten übertragen unter Leitung und Controlle der Oberstaatsanwälte.[2]) Zu diesem Behufe ist jedes Notariat im Laufe eines Zeitraumes von 3 Jahren einmal zu visitiren; ausserdem kann das Justizministerium nach Bedürfniss ausserordentliche Visitationen anordnen und deren Vornahme von den Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten beantragt werden. Die bei diesen Visitationen oder auf andere Weise wahrgenommenen Unregelmässigkeiten berechtigen den Staatsanwalt nicht, Weisungen an die Notare zu ertheilen oder von ihnen Rechtfertigungen zu erlangen; er kann nur dienstfreundliche Anregungen geben, auf wahrgenommene Mängel und Unregelmässigkeiten aufmerksam machen und deren Abhilfe veranlassen. Die Überwachung des Notariats durch die Staatsanwälte hat lediglich die Aufgabe, Fehler, Rechtswidrigkeiten oder Mängel zu konstatieren, solche zur Kenntniss der vorgesetzten Dienstesstelle zu bringen und hierwegen die Einleitung des Disciplinar-Strafverfahrens zu beantragen. Die eigentliche Dienstgewalt, nämlich das Recht, Weisungen zu ertheilen, Rechtfertigungen zu verlangen, schriftliche oder mündliche Erinnerungen, Mahnungen und Warnungen ergehen zu lassen (Rügerecht), und Zwangsstrafen zu verfügen, handhabt das Landgericht, beziehungsweise der Landgerichtspräsident, Art. 113 und 126 des Not.-Ges.[3]) Die den Landgerichten zugetheilte Disciplinargewalt über die Notare ist nicht blos Strafgewalt, sondern umfasst die Befugniss, dafür zu sorgen, dass das Notariat durch eine den gesetzlichen Vorschriften und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften entsprechende ordnungs- und zweckmässige Geschäftsführung die ihm gestellte Aufgabe möglichst vollkommen löse.[4]) Schliesslich hat nach Art. 127 des

---

1) Erkenntniss des obersten Gerichtshofes vom 11. Mai 1868, Sammlung II, S. 299; Enderlein Materialien, S. 374.

2) Bekanntmachung vom 3. Mai 1881, § 17, Instr.-Bl. 1881, S. 240.

3) Rehm, S. 135.

4) Enderlein Materialien, S. 372.

Not.-Ges. jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreis Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, das Recht und die Pflicht ihre desfallsigen Erfahrungen dem Staatsanwalte mitzutheilen und Abhilfe durch ihn zu bewirken.

Auch das ausserdienstliche Verhalten des Notars ist der Dienstesaufsicht unterstellt, indem nach Art. 126, Abs. 2 des Not.-Ges. die Landgerichtspräsidenten befugt sind, wegen ausserdienstlicher, die Ehre und Würde des Standes gefährdender Handlungen Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen und nach Art. 116 hierwegen auch Disciplinarstrafen verhängt werden können.

§ 6.

Disciplinarstrafrecht.

Die Dienst-Strafgewalt, d. h. das Recht, über die dienstliche Verfehlung des öffentlichen Dieners zu erkennen und gegebenen Falles die hiefür geschuldete Busse auszusprechen, ist ein Ausfluss der richterlichen Gewalt des Herrschers,[1]) und sind auch die Notare derselben unterworfen. (Art. 113 bis 143 des Not.-Ges.) Dieselbe wird entweder von Amtswegen oder auf Beschwerde von Parteien oder Staatsorganen ausgeübt. Als Strafarten nennt das Gesetz Ordnungs- und Disciplinarstrafen. Wann die eine oder andere Art verwirkt ist, hat das Gesetz nur in einigen Fällen festgesetzt. Regel ist, dass Disciplinarstrafe verwirkt ist, wenn der Notar sich der Vernachlässigung einer Pflicht schuldig macht, die ihm im Gesetz bestimmt auferlegt und genau formulirt ist. Die Ordnungsstrafe steht diesen Fällen nur als Ausnahme gegenüber und wird nur bei Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Not.-Ges. verhängt, welche lediglich die Förmlichkeit der Beurkundung und Geschäftsführung ohne eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes herbeizuführen, betreffen. Dagegen kann auch die Zuwiderhandlung gegen die nur aus der allgemeinen Pflicht zum Fleiss und zur Aufmerksamkeit hergeleiteten Obliegenheiten zur disciplinären Beahndung führen.

---

1) Seydel III, S. 483.

§ 7.

Dienstes-Entlassung und freiwilliger Rücktritt.

Das Dienstes-Strafrecht des Staates geht sogar soweit, dass er in bestimmten Fällen einseitig das Dienstverhältniss auflösen und den Notar entlassen kann. Jedoch ist die Entlassung nur durch Straf- oder Dienst-Straferkenntniss möglich. Im Verwaltungsweg aus administrativen Erwägungen kann die Entlassung eines Notars nicht erfolgen.[1]) Auch der Notar selbst kann zwar jederzeit seine Entlassung verlangen und freiwillig zurücktreten, jedoch ist er nach Art. 103 des Not.-Ges. bis zum Dienstes-Antritt seines Nachfolgers oder Amtsverwesers zur Fortführung seines Amtes verpflichtet.

§ 8.

Unterschied zwischen Notariat und Rechts-Anwaltschaft.

Nicht zu bestreiten ist, dass die Stellung des Notars einige Ähnlichkeit mit jener des Rechtsanwaltes hat; auch dieser übt ein öffentliches Amt; denn er ist thätig als Hilfsorgan der staatlichen Rechtspflege, die nach den in der Prozessordnung ausgesprochenen Grundsätzen seine Thätigkeit in bestimmten Fällen zur Handhabung des Rechtsschutzes nicht entbehren kann, vielmehr seine Mitwirkung als Vertreter der Partei unbedingt erfordert. Die berufsmässige Thätigkeit des Rechtsanwalts ist für den Staat nothwendig, so dass er, weil seine Thätigkeit auf einem Gebiete liegt, das zur Entfaltung der wesentlichen Staatsthätigkeit dient, in diesem Sinne Verwalter eines öffentlichen Amtes ist; es hat auch der Staat durch Erlassung von Bestimmungen, welche die Garantie einer ordentlichen Entfaltung der anwaltschaftlichen Thätigkeit enthalten, für die Erreichung dieses Zweckes Sorge getragen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist von Erfüllung bestimmter Vorbedingungen abhängig gemacht; der Rechtsanwalt muss an dem Orte des Gerichtes, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen (§ 18 der Rechts-Anwalts-Ordnung vom 1. Juli 1878); er ist einer Disciplinargewalt (dem Ehrengericht) unterworfen, seine gesammte Thätigkeit wird überwacht. Allein trotz der Ähnlichkeit dieser Stellung mit der eines

1) Seydel III, S. 534; Rehm, S. 3, Note 6.

Staatsbeamten ist der Rechtsanwalt nur ein Privatmann, der aus der Wahrnehmung der zu seinem Amte gehörenden Geschäfte ein Gewerbe macht. Er bethätigt nicht staatliche Hoheitsrechte, er ist nur bestrebt, die Rechte seiner Partei zu wahren, beziehungsweise der Wahrheit zum Siege zu verhelfen; er vertritt das streitige Parteirecht und übt seinen Beruf nicht *ex auctoritate publica,* sondern immer kraft Mandates einer Partei. Zum Staat tritt er in kein eigentliches Dienstverhältniss, wie der Notar. Seine Thätigkeit besteht nicht in der völligen Hingabe seiner Person an den Staat. Nur der Partei, welche ihm das Mandat ertheilt hat, ist er verantwortlich und für die Beobachtung seiner Berufspflichten haftbar, und auch dann, wenn er im Auftrag des Gerichts als Beistand oder Verteter einer Partei auftritt, steht er dem Staate gegenüber in keinem Dienstverhältniss, so dass er direkt dessen Aufgaben verwirklichte; er steht nur mit der von ihm vertretenen Partei in einem Rechtsverhältniss, das von den civil-rechtlichen Grundsätzen völlig beherrscht wird.

Anders beurtheilt sich die Stellung des Notars. Dieser wird dadurch, dass er nur auf vorgängiges Ansuchen der Partei handelt nicht zu deren Vertreter, und sind auf ihn und seine Stellung zur Partei nicht die einzelnen Vertragsarten, unter welche das Verhältniss gebracht werden könnte, anwendbar.

Anlangend den Mandatscontrakt unterscheidet sich das Verhältniss zwischen dem Notar und seinem Requirenten abgesehen davon, dass das Hauptprinzip des Mandats die Stellvertretung nicht hervortritt, wesentlich darin von dem Mandat, dass Niemand zur Übernahme desselben gezwungen werden kann, wogegen der Notar wegen der in der Natur des öffentlichen Amts- und der Übertragung eines Zweiges der Gerichtsbarkeit liegenden Verpflichtung auf Anrufen seine pflichtgemässe Thätigkeit in Bewegung setzen muss und der Regel nach die Anforderung, eine Urkunde aufzunehmen, nicht zurückweisen kann. Auch ist sein Consens zur Begründung des Rechtsverhältnisses nicht erforderlich und kann dem Notare, der nur in Folge seiner Verpflichtung als Staatsdiener in der durch die Gesetze genau bestimmten Weise thätig werden darf, eine spezielle Instruktion, welche er zu befolgen hat, nicht ertheilt werden.

Auch in Ansehung des Dienstmiethevertrags ist zunächst hervorzuheben, dass zu dessen Begründung die Einwilligung des Vermiethers erforderlich ist, während es beim Verhältniss des Notars zum Requirenten hierauf nicht ankommt; der Notar darf der gesetzlichen

Bestimmung nach, da es sich um Erfüllung einer staatsdienlichen Pflicht handelt, seinen Dienst nicht verweigern.

Auch die Grundsätze der unbenannten Realcontrakte (*do ut facias*) so bestechend sie auf den ersten Blick erscheinen, können bei näherer Betrachtung nicht Stand halten. Gegenstand der Klage bei diesen Contrakten ist die versprochene Gegenleistung. Der Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, ist dagegen berechtigt, seine Entlohnung zu fordern, auch wenn ihm dieselbe nicht versprochen ist. Wir finden sonach keine dem römischen Rechte entnommenen Contraktsform, welche diesem Verhältnisse unterzulegen wäre. Es ist dasselbe vielmehr ein aus dem Zweck des Instituts und der öffentlichen Stellung des Notars zu erklärendes Verhältniss, welches durch die Rogation begründet wird, es handelt sich um die Erfüllung einer dem Notar als Staatsbeamten zustehenden Verpflichtung zur Leistung von Diensten an das Publikum. Das Ersuchen ist nur die Veranlassung, welche die Thätigkeit des Notars hervorruft, nicht aber der Rechtsgrund seiner Dienstleistung. Der Notar ist nicht Diener der ihn ersuchenden Partei. Seine Stellung ändert sich auch nicht, wenn er im Auftrag des Gerichts thätig wird. Er wird nicht ein Vollzugsorgan des Gerichts; er kann im speciellen Falle nicht anders als in Folge eines gerichtlichen Auftrags thätig werden; seine alsdann eintretende Thätigkeit ist aber nicht der einfache Vollzug des gerichtlichen Auftrages, sondern die gesetzliche Ausübung seines eigenen Amtes und der hiermit verbundenen Rechte und Pflichten, allerdings, soweit es das Gesetz vorschreibt, vorbehaltlich der nachträglichen Abänderung seiner Verfügungen und Entschliessungen durch das Gericht, bis dahin aber in selbständiger Weise und stets unter seiner eigenen Haftung.[1])

Aus Vorstehendem dürfte deutlich zu ersehen sein, dass das Notariat seinem Wesen nach ein Ausfluss eines staatlichen Hoheitsrechtes, ein Staatsamt, der Notar ein staatlicher Beamter ist; er ist jenes Staats-Organ, durch welches der Staat bei der Begründung, Sicherung und Aufhebung von Privatrechten, im Interesse der Rechtssicherheit formell ordnend einwirkt. Die staatliche Ernennung ist die unerlässliche Grundlage der Ausübung des Notariats-Amtes. Die Rechte und Pflichten, der gebundene Amtssitz und die Unterordnung unter die staatliche Disciplinargewalt sind nothwendige

1) Ortenau S. O., S. 17, Not.-Z. 1883, S. 261.

Consequenzen aus dem amtlichen Charakter des Notariats. [1]) Der Notar ist auch Staatsbehörde, d. h. eine Staatseinrichtung, die auch ohne die sie verkörpernde konkrete Amtsperson rechtliche Bedeutung hat. [1]) Es ergibt sich diese Eigenschaft unbedenklich aus der dem Notariat im Allgemeinen innerhalb der staatlichen Einrichtungen angewiesenen Stellung.

Dasselbe bildet in seiner mit von vornherein festgesetzten Bezirken und unter Anweisung bestimmter Wohnsitze für seine Mitglieder begründeten Organisation eine nicht an die Person der einzelnen Mitglieder geknüpfte, vielmehr von deren Existenz unabhängige, dauernd geregelte in die staatliche Amts- und Behördenverfassung zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben den Gerichten organisch eingefügte besondere Institution. Als zeitweilige selbstständige Träger der in dieser dauernden Institution liegenden Rechte und Pflichten sind die Notare, die nicht Organe irgend welcher anderer Behörden sind, als staatliche Behörden zu betrachten. [2]) Auch das Gesetz selbst lässt diese Annahme gerechtfertigt erscheinen, indem es nach Art. 100 und 101 des Not.-Ges. die von einem Notar aufgenommenen Urkunden dem Amte zu erhalten vorschreibt.

B. Der Notar ein Verwaltungsbeamter.

§ 9.

Wirkungskreis des Notars.

Übergehend auf die Frage, welches Amt der Notar bekleidet, ist in Kürze der ihm zugewiesene Wirkungskreis einer Betrachtung zu unterziehen.

Wie bereits erwähnt, ist seine Hauptaufgabe die Beförderung der Rechts-Sicherheit. Der I. Titel des Not.-Ges. weist ihm dieselbe zu; Art. 11 bezeichnet und begrenzt im Allgemeinen den Wirkungskreis der Notare, wornach ihnen die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege übertragen sind, soweit dieselben nicht nach Art. 15 des Ausführungs-Gesetzes zum R.-G.-V.-G. vom 23. Februar 1879 den Gerichten vorbehalten sind.

---

1) Rehm, S. 2, Bayer. Not.-Z. Bd. 27, S. 37.

2) Reichsgerichtliches Urtheil vom 24. Februar 1888, Bd. 27, S. 341 der Entscheidung für Strafsachen. Deutsche Not.-Zeit. 1888, S. 119.

Darnach spricht für die Zuständigkeit der Notare in den benannten Gegenständen die Vermuthung, so dass es zur Übertragung derselben an andere Behörden einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Der Abs. 2 des Art. 11 des Not.-Ges. gibt eine nähere Erklärung des im ersten Absatz ausgesprochenen allgemeinen Princips und überweist alle auf Rechtsverhälnisse sich beziehenden Erklärungen Verhandlungen, Verträge und Thatsachen, falls zu ihrer Giltigkeit nach gesetzlicher Bestimmung oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunds-Aufnahme verlangt wird, zur Competenz der Notare.

Unter den Rechtsverhältnissen sind nur solche des Privatrechts zu verstehen, da der Notar hauptsächlich Beamter der nicht streitigen Rechtspflege ist und letztere nur die dem Privatrecht angehörenden Rechtsverhältnisse ordnet. Darnach sind alle dem öffentlichen Recht angehörenden Rechtsverhältnisse der notariellen Zuständigkeit entzogen und würde es unzulässig sein, wenn ein Notar z. B. die Indicien eines vorgefallenen Verbrechens bei Gelegenheit seiner sonstigen Amtsthätigkeit beurkundet, weil hierdurch ein Eingriff in die Competenz des Untersuchungsrichters und in die Sphäre des öffentlichen Rechtes geschähe. [1])

Der Notar darf, wie aus Abs. 2 des Art. 11 hervorgeht, innerhalb der ihm übertragenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur beurkunden, sonach hauptsächlich nur zur Errichtung öffentlicher Urkunden mitwirken. Er darf keineswegs eine richterliche Entscheidung treffen, kein Urtheil über Rechte der Parteien oder Dritter abgeben, weder etwas zu- noch aberkennen. Ebensowenig darf er Akte vollziehen, welche rücksichtlich der Personen oder Sachen eine obrigkeitliche Prüfung, Bestätigung und Genehmigung erfordern. In diesen durch Art. 11, Abs. 2, Ziffer 1 des Not.-Ges. zugewiesenen Geschäften ist er, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, ausschliesslich zuständig. Die bis zum 1. Juli 1862 als dem Tag des Inkrafttretens des Not.-Ges. bestandene Zuständigkeit anderer Staatsorgane, besonders der Gerichte, ist aufgehoben, so dass diese jetzt nicht mehr in den benannten Gegenständen eine öffentliche Urkunde errichten können.

Indem das Gesetz in den folgenden Artikeln die Folgen des zuerst aufgestellten allgemeinen Princips zieht, erklärt es fortan nur die Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, zu deren Giltigkeit nach den Bestimmungen des Civilrechts eine gerichtliche Aufnahme

1) Blätter f. R.-A., Erg.-Bd. 5, S. 65.

oder siegelmässige Fertigung erforderlich ist, für zuständig. (Art. 16 des Not.-Ges.) Ferner kann in Fällen, wo eine öffentliche Urkunde nach Wunsch der Betheiligten errichtet werden soll, diese nur von einem Notar beurkundet werden. (Art. 17 des Not.-Ges.) Als eine Rechtsfolge dieser Bestimmung ist es zu erachten, dass letztwillige Verfügungen, welchen nach dem einschlägigen Civilrecht oder nach dem Wunsch des Disponenten die Eigenschaft der öffentlichen Urkunde verliehen werden soll, notarieller Beurkundung bedürfen.

In allen diesen Fällen ist der Notar die ausschliessliche und allein zuständige Behörde; selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, dass es sich nicht um solche Gegenstände handelt, welche nach Art. 18 des G.-V.-G. vom 10. November 1861 nunmehr in der Fassung des Art. 15 des Ausf.-Ges. zum R.-G.-V.-G. den Gerichten vorbehalten sind.

Zufolge dieser ausschliesslichen und dem Notare kraft eigenen Rechts zustehenden Befugniss in den benannten Gegenständen thätig zu werden, ist derselbe hierin völlig unabhängig und selbständig; er steht den Gerichten als coordinirte Behörde gegenüber.

Es kann der Notar auch mit dem Gerichte in Concurrenz treten; ja er greift sogar in die demselben vorbehaltenen Geschäfte über, so zwar, dass er die Competenz des Gerichts zur Amtsthätigkeit in diesen Fällen ausschliesst. Art. 12, Abs. 1 des Not.-Ges. überweist die Beurkundung von Verträgen, bei welchen minderjährige oder unter Curatel gestellte Personen betheiligt sind, dem ausschliesslichen Wirkungskreis des Notars, falls entweder eine gesetzliche Vorschrift oder der Wille der Betheiligten eine öffentliche Urkunde verlangt. Art. 12, Abs. 2 unterwirft die Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Änderung eines Eintrags vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrags bedungen wird, dem Notariatszwang. In diesen, im übrigen den Gerichten vorbehaltenen Gegenständen ist die Zuständigkeit des Notars ebenfalls eine ausschliessliche, seine Thätigkeit, die gesetzliche Ausübung seines eigenen Amtes, woraus sich auch hier von selbst seine Unabhängigkeit gegenüber den Gerichten ergibt.

Eine weitere ausschliessliche Zuständigkeit des Notars ohne Rücksicht, ob Gegenstände in Frage sind, welche den Gerichten vorbehalten wurden oder nicht, statuirt Art. 14 des Not.-Ges. wornach

über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind.

Es können schliesslich Vermögens-Inventare, mögen solche in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, nur durch den Notar errichtet werden. (Art. 19 des Not.-Ges.)

Zu diesem ihm ausschliesslich angewiesenen Geschäftskreis, in welchem er sein eigenes Amt selbständig und unabhängig gegenüber den anderen Staatsbehörden ausübt, tritt für einige Gegenstände nur facultative Competenz des Notars. Nach Art. 11 des Not.-Ges. steht es den Betheiligten frei, ihre Erklärungen, worunter Wissens- und Willens-Erklärungen, nicht aber Thatsachen zu verstehen sind, auch im Gebiet der den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäfte durch einen Notar beurkunden zu lassen. Es ist hiemit lediglich die Beurkundung, nicht die Prüfung und Bestätigung der Erklärungen gemeint, da diese den Gerichten vorbehalten sind.

Noch viel erheblicher hat das Gesetz in Verlassenschaftssachen, welche principiell vor die Gerichte gehören, der Berufsthätigkeit des Notars Spielraum gegeben.

Es kann nämlich die völlige Auseinandersetzung einer Verlassenschaft durch letztwillige Erklärung des Testators oder auf Antrag der Erben, d. h. aller als Erben legitimirten Personen einem Notar, welcher sogar die betreffende Auftragsurkunde aufzunehmen befugt ist, übertragen werden. Dieser in Gemässheit des Art. 29 des Not.-Ges. durch letztwillige Anordnung des Erblassers zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigt, leitet seine Zuständigkeit, die allerdings der Competenz des Verlassenschaftsgerichts gegenüber als eine ausnahmsweise sich bezeichnen lässt, lediglich aus der getroffenen Anordnung des Erblassers und nicht erst aus einem durch letztere veranlassten Übertragungsakt des Gerichts her; denn dadurch, dass die gesetzliche Voraussetzung der ausnahmsweisen Competenz des Notars gegeben ist, wird *eo ipso* die regelmässige Zuständigkeit des Gerichts ausgeschlossen; es kann sonach letzteres, weil es selbst keine Zuständigkeit hat, auch keine übertragen.

Aus Art. 30 des Not.-Ges., wornach in solchem Ausnahmsfalle das Gericht, welchem ausserdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, dem als Verlassenschaftscommissär durch den Erblasser

aufgestellten Notar den Nachlass zu überweisen hat, kann ein Argument für die gegentheilige Ansicht nicht abgeleitet werden, weil nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Gericht hierbei nicht erst seinerseits den Notar als Verlassenschaftscommissär aufzustellen oder als solchen zu bestätigen, sondern als solchen zu behandeln hat, und ihm angesichts seiner bereits begründeten Zuständigkeit den Nachlass, nicht die Verlassenschaftsbehandlung zu überweisen hat.[1]) Es tritt sonach der Notar, welcher als Verlassenschaftscommissär nach Art. 29 mit 30 des Not.-Ges. bestellt ist, in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichts und unabhängig von diesem als zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft berufener Beamter. Dieselbe Stellung hat er aus denselben rechtlichen Erwägungen in dem analogen Falle, wenn die Erben nach Art. 35 des Not.-Ges. dem Notare die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen.[2])

Nichts ändert hieran der Umstand, dass Beschwerden gegen den Notar als Verlassenschaftscommissär bezüglich seines Verfahrens in endgiltiger Weise gemäss Art. 33 des Not.-Ges. von den sonst zuständigen Gerichten erledigt werden, da diese Befugniss nur durch eine specielle Vorschrift dem Gerichte übertragen ist, im Übrigen aber auf die selbständige Stellung des Notars ebenso wenig einen Einfluss ausübt, als die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an der Stellung des Richters.

Anders beurtheilt sich die Stellung des Notars auch nicht, wenn die Gerichte nach Art. 51 des Not.-Ges. in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege die Verhandlungen mit Zustimmung der Betheiligten, oder nach Art. 52 desselben Gesetzes die bisher den Gerichten obgelegenen Versteigerungen *ex officio* einem Notar übertragen. Zwar wird hier der Notar in Folge eines Commissoriums des Gerichts, als Delegatar desselben thätig und ist an die ihm zukommenden Weisungen und Aufträge bezüglich des Umfanges seiner Thätigkeit gebunden. Nach Art. 143 des Not.-Ges. sind sogar die Gerichte, welche den Auftrag erlassen haben, berechtigt, um den Vollzug dieses Auftrags herbeizuführen, Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen. Dessen ungeachtet ist der Notar kein untergeordnetes Vollzugsorgan des Gerichts, sondern er hat

---

1) § 121 der Instruct. z. Not.-Ges., J.-M.-Entschl. v. 2. Juni 1866. J.-M.-Bl. S. 135.

2) Blätter f. St.-A., Bd. 51, S. 255; Bd. 52, S. 270.

die Stellung eines beauftragten Richters, er erscheint als Gerichtsdelegatar überhaupt nur individuell und im concreten Falle. [1]) Seine Funktionen liegen *in abstracto* kraft des Gesetzes schon in seinem Amte, und bilden einen wesentlichen Bestandtheil desselben, so zwar, dass eben nur ein Notar fragliche Funktionen auszuüben gesetzlich befähigt ist. Durch den gerichtlichen Auftrag wird die amtliche Thätigkeit des Notars nur veranlasst, und diese ist nicht der einfache Vollzug des Mandats, sondern die gesetzliche Ausübung seines eigenen Amtes unter seiner eigenen Haftung, die auch neben der in Art. 149 des Not.-Ges. diesfalls ausgesprochenen Haftung des Staates bestehen bleibt. Es muss also auch hier die Unabhängigkeit des Notars trotz des Vorliegens eines gerichtlichen Auftrags angenommen werden.

Ausser diesen der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Geschäften ist dem Notare theils durch das Notariatsgesetz, theils durch andere gesetzliche Bestimmungen eine Reihe von Befugnissen übertragen, kraft deren er auf anderen Gebieten zur Erfüllung der Staats-Zwecke mitzuwirken hat. Durch Artikel 21 des Notariats-Gesetzes erhält der Notar das Recht, Vergleiche zu beurkunden, selbst wenn diese einen bereits anhängigen Rechtsstreit betreffen. Hiermit ist ihm eine concurrirende Zuständigkeit mit den Gerichten der streitigen Rechtspflege, welchen durch § 146 und 268 der R.-C.-P.-O. an sich diese Befugniss eingeräumt ist, statuirt, und frägt es sich, welche staatliche Thätigkeit der Notar bei Errichtung derartiger Vergleiche ausübt. Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass die streitige Gerichtsbarkeit nicht nothwendiger Weise einen Streit voraussetzt, sondern massgebend für den Begriff derselben ist nur die Möglichkeit eines solchen. Nothwendig sind nur Parteien, welche einen Streit haben können, also zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligte Personen. Für den Begriff der streitigen Gerichtsbarkeit als einer staatlichen Funktion ist die Entscheidung eines Rechtsstreits nicht wesentlich, vielmehr bethätigt sich die Staatsgewalt in derselben nur darin, dass sie den ihr unterworfenen Personen Rechtsschutz gewährt, das heisst den Landfrieden aufrecht erhält, die Selbsthilfe ausschliesst und den Einzelnen mittelst der Staatsgewalt zu ihrem Recht verhilft. Das Urtheil ist die Entscheidung darüber, ob eine Person Anspruch auf Rechtsschutz Seitens des Staates hat oder nicht. Es enthält einen staatlichen Befehl an

1) Not.-Zeit. 1880, S. 201.

Alle, an die es gerichtet ist, an die Parteien, an die Staatsbehörden, insbesondere an die Gerichte selbst sich so zu verhalten, wie es den im Urtheil festgestellten Rechtsverhältniss gemäss ist. Auch die Staatsbehörden und Gerichte haben das rechtskräftige Urtheil als die staatlich anerkannte und mit Rechtsschutz ausgestattete Normirung eines Rechtsverhältnisses anzusehen und es bei den weiteren Verfügungen zu befolgen, ohne dass es ihnen gestattet ist, die Richtigkeit desselben in Frage zu ziehen.

In der Bereitstellung der staatlichen Macht zur Sicherung des urtheilsmässig festgestellten subjectiven Rechtes liegt die specifisch staatsrechtliche Funktion der streitigen Gerichtsbarkeit. Durch die rechtsförmliche Aufnahme eines Vergleichs normirt der Notar die zweifelhaften Rechtsansprüche der Parteien in unanfechtbarer Weise. Die Landesbehörde hat in Gemässheit des § 706 der R.-C.-P.-O. durch Art. 86 des Ausf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. den notariell beurkundeten Vergleich als Vollstreckungstitel anerkannt, soweit er den in § 702 der R.-C.-P.-O. angegebenen Voraussetzungen entspricht, sohin mit derselben Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil ausgestattet; sie leiht zur Realisirung des in der Urkunde statuirten Rechtsverhältnisses ihren staatlichen Schutz. Die Herrschermacht steht hinter demselben und sichert die Befolgung des im Vergleich ausgesprochenen Befehls gegenüber dem sich weigernden Theil.

Diese Thätigkeit des Notars liegt sonach in Anwendung obiger Ausführung ganz im Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit, nachdem die urkundliche Festlegung des Rechtsverhältnisses dem Berechtigten die Zwangsgewalt des Staates zur Durchführung seines Anspruchs zur Verfügung stellt, und es keiner weiteren Anrufung des Richters bedarf. Hier ist der Notar Richter im objectiven Sinn zum Schutz subjectiver Rechte mit bindender Kraft nach Rechtsgründen entscheidend.

Ausserdem übt aber der Notar die Zwangsgewalt des Staates selbst aus. Die bayerische Subhastationsordnung, welche die nach § 757 der R.-C.-P.-O. dem Landesrecht überwiesene Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen regelt, hat den Notaren die selbständige Leitung und Durchführung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens, soweit dieses durch die Zwangsversteigerung erfolgen soll, bis zum Zuschlag übertragen. Nach Art. 29 der S.-O. wird der Notar vom Vollstreckungsgericht als Versteigerungsbeamter ernannt; dadurch wird er aber nicht lediglich Organ des Vollstreckungsgerichts, sondern er übt, wie bereits erwähnt, sein ihm gesetzlich übertragenes

eigenes Amt in selbständiger Weise und unter seiner eigenen Haftung. Er tritt an die Stelle des Vollstreckungsgerichtes als gerichtlicher Commissär, ist somit ein gerichtlicher Vollstreckungsbeamter; er entfaltet eine Thätigkeit, welche zur unmittelbaren Durchführung des staatlichen Zwangsrechts und zur Realisirung eines unanfechtbar festgestellten Anspruchs dient. Er ist das Vollzugsorgan der in der Herrschergewalt des Staates begründeten Zwangsgewalt, welche die Rechte und Ansprüche des Gläubigers gegen seinen Schuldner zu befriedigen bezweckt.

Neben der selbstständigen Durchführung der Zwangsvollstreckung steht dem Notar auch hinsichtlich der Einleitung derselben ein Mitwirkungsrecht zu, indem ihm Art. 11, Abs. 2, Ziffer 4 und Art. 80 des Not.-Ges. das Recht beilegt, den Ausfertigungen der von ihm aufgenommenen Urkunden nach den Bestimmungen der §§ 662 bis 707 der R.-C.-P.-O. die Vollstreckungsklausel beizufügen, und so das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten.

§ 10.

Abhängigkeit des Notars.

Bei Untersuchung der Frage, ob mit Rücksicht auf diese Thätigkeit der Notar als Richter erscheint, ist davon auszugehen, dass der Ausdruck „Gerichtsbarkeit" in einem doppelten Sinne gebraucht wird. Im objectiven Sinne bedeutet Gerichtsbarkeit alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören. Gerichtsbarkeit im subjectiven Sinne ist die Befugniss, diese Angelegenheiten zu erledigen. [1])

Die Gerichtsbarkeit steht im Gegensatz zu den Geschäften, welche den Verwaltungsbehörden übertragen sind, und fällt nicht zusammen mit dem Gegensatz von Rechtssprechung und Verwaltung, weil den Gerichten auch Verwaltungsgeschäfte übertragen sind, während anderseits den Verwaltungsbehörden auch gewisse den Gerichten entzogene Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung übertragen sein können.

Der Notar übt, wie oben gesehen, Geschäfte, welche ursprünglich den Gerichten zugehörten, aus; er wird thätig in Concurrenz mit denselben, in manchen Fällen schliesst er sogar die Zuständigkeit der Gerichte aus. Er handhabt Angelegenheiten der streitigen Gerichts-

1) Stengel, deutsches Verw.-Recht, B. II, S. 86, Erg.-Bd.

barkeit, überhaupt Geschäfte der Gerichtsbarkeit im objectiven Sinne. In Folge dieser Thätigkeit und bei dem Umstande, dass der Notar der obersten Aufsicht des Justizministeriums unterstellt ist, zählt er zu den Justizbeamten und ist Richter im objectiven Sinne. Unter den Justizbeamten ist denen, welche ein Richteramt bekleiden, eine bevorzugte Stellung eingeräumt und ihnen die Unabhängigkeit in der Ausübung ihrer richterlichen Thätigkeit zugesichert. Diese Unabhängigkeit bildet das Essentiale des Richters. [1]) Die Bedeutung dieses letzteren Grundsatzes besteht darin, dass weder dem Staatsoberhaupt, noch irgend einer Verwaltungsbehörde eine Einmischung in die Behandlung und Beurtheilung von Rechtssachen innerhalb der Grenzen der gerichtlichen Competenz gestattet ist, und dass auch innerhalb der Gerichtshierarchie selbst eine Unterordnung der niederen Gerichte unter die höheren Gerichte nur insoferne besteht, dass die Verfügungen und Entscheidungen der niederen Gerichte bei den höheren Instanzen mit den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln angegriffen werden können. Dagegen steht den oberen Gerichten weder ein Recht der vorhergehenden instructionellen Einwirkung auf die Behandlung und Entscheidung der Rechtssachen durch die unteren Instanzen zu, noch haben die in den Entscheidungen der oberen Gerichte niedergelegten Rechtsanschauungen bindende Kraft für die Beurtheilung künftiger Fälle durch sie selbst oder durch die ihnen im Instanzenzug unterstellten Gerichte. Vielmehr ist jeder Richter in der Behandlung und Beurtheilung einer concreten Rechtssache lediglich an das Gesetz und seine eigene gewissenhafteste Überzeugung gebunden. [1])

Entsprechend der Eintheilung der Gerichtsbarkeit in streitige und freiwillige unterscheidet man Richter der streitigen und freiwilligen Rechtspflege.

Für die ersteren, deren Verhältnisse reichsgesetzlich geregelt sind, ist der Grundsatz der Unabhängigkeit in § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthalten. Ebenso muss mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des § 3, Tit. VIII, der bayer. Verf.-Urk. dasselbe Recht den Richtern der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe durch Gerichte ausgeübt wird,

---

1) Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-Rechtes, Erg.-Bd. II, S. 207.

2) Stengel, ibid., S. 209.

zugesprochen werden, obwohl die nicht streitige Rechtspflege im Allgemeinen nicht als Gerichtsbarkeit im engeren Sinne betrachtet wird, sondern eine Anzahl von Verwaltungsgeschäften umfasst. [1])

Zur Sicherung und Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit bestehen eine Reihe von Vorschriften, so z. B. dass die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt, dass dieselben wider ihren Willen weder versetzt, noch ihres Amtes dauernd oder zeitweise entsetzt werden können ausser unter den Formen und aus den Gründen, welche die Gesetze bestimmen. Ferner beziehen sie in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt, es darf ihnen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältniss der Rechtsweg nicht versagt werden, usw.

Auch der Notar ist bezüglich seiner persönlichen Stellung mit ähnlichen Vorzügen ausgestattet. Er wird auf Lebenzeit ernannt, eine Versetzung auf ein anderes Amt ist nur mit seiner Einwilligung möglich, die Enthebung vom Amt kann nur auf Grund eines Straf- oder Disciplinar-Urtheils stattfinden. Trotz alledem ist er nicht Richter im subjectiven Sinn, da diese persönliche Stellung für das Richteramt nicht nothwendig ist, sondern für die richterliche Eigenschaft nur die Unabhängigkeit bei der Geschäftsführung ausschlaggebend ist. Letztere ist aber den Notaren durch irgend eine gesetzliche Bestimmung nicht verliehen; vielmehr sind dieselben wie aus Art. 124 und 126 des Not.-Ges. hervorgeht, bezüglich ihrer Amtsführung, sowohl was die formelle Seite angeht, als auch hinsichtlich der materiellen Behandlung der Geschäfte der Aufsicht ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen.[2]) Sie müssen den Weisungen der Aufsichtsbehörden bei Erledigung der ihnen übertragenen Aufgabe, den über die doctrinelle Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung ergangenen Instructionen gehorchen und bei einem Widerstreit der Meinungen hinsichtlich der Geschäftsführung die Vorschrift ihrer vorgesetzten Behörden als massgebend erachten. Sie sind den Dienstbefehlen ihrer vorgesetzten Stellen auch in materieller Hinsicht unterworfen.

Daraus erhellt, dass die Notare, soweit sie Geschäfte besorgen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, Richter im objectiven Sinne sind. Dagegen kommt ihnen mit Rücksicht auf die bei Erledigung ihrer Aufgabe obwaltende Abhängigkeit von den vorgesetzten

---

1) Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwalt.-Rechtes, Erg.-Bd. II, S. 121.
2) Rehm, S. 134.

Behörden, die sich auf ihre ganze Amtsthätigkeit, sowohl hinsichtlich der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt, die Eigenschaft des Richters im subjectiven Sinn nicht zu. Vielmehr sind die Notare zufolge der für die Verwaltungsbeamten massgebenden, aus den Grundsätzen der Beamtenhierarchie sich ergebenden Abhängigkeit Verwaltungsbeamte im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 11.

Der Notar als Finanzbeamter.

Nicht nur auf dem Gebiet der Rechtspflege ist der Notar zur Thätigkeit berufen. Auch bei der Finanzverwaltung wirkt der Notar mit.

Der Staat verlangt wie für die Inanspruchnahme der Thätigkeit der anderen Staatsanstalten und Staatsbehörden auch von demjenigen welcher die Dienste des Notars in Anspruch nimmt, eine Abgabe, eine sogenannte Staatsgebühr, deren Einhebung und Ablieferung unter Aufsicht der Finanzbehörden nach Art. 105 des Not.-Ges. dem Notar obliegt. Für die Ablieferung der Staatsgebühren, und zwar sowohl der thatsächlich erhobenen, als derjenigen, welche hätten erhoben werden sollen, haftet auch die nach Art. 98 des Not.-Ges. vom Notar zu erlegende Caution. [1])

Mit Rücksicht auf die Verrechnung, Einhebung und Ablieferung der Staatsgebühren unterliegen die Notare der Dienstes-Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen und der Aufsicht der Regierungsfinanzkammer, und müssen deren Weisungen und Befehlen bei dieser finanziellen Thätigkeit nachkommen. Es ist sohin der Notar ein Organ der Finanzverwaltung. Als solches Hilfsorgan erscheint er auch nach den Bestimmungen des Erbschafts-Gesetzes Art. 30, des Kapitalrenten-Gesetzes Art. 15 u. Art. 24, Abs. 2 und des Wechselstempel-Gesetzes § 21, insofern ihm darnach zur Pflicht gemacht wird, alle sachdienlichen Aufschlüsse den Rentämtern zu geben, diesen die Einsicht in die von ihm aufgenommenen einschlägigen Akten zu gewähren, und wegen der zu seiner Kenntniss kommenden Zuwiderhandlungen Anzeige zu erstatten, also die Beobachtung der Finanzgesetze zu sichern und zur richtigen Erhebung und Eintreibung der Steuern in Unterordnung unter die Finanzbehörden, in letzter Linie des Finanzministeriums mitzuwirken.

1) Seydel, bayer. Staatsrecht III, 371; Rehm, S. 116.

C. Besonderheiten des Notariats-Amtes.

§ 12.

a) Hinsichtlich der Zuständigkeit.

Zum Schlusse sind noch einige Besonderheiten in der Stellung des Notars in Kürze zu erwähnen.

Wie im Allgemeinen die Beamten für einen bestimmten Amtsbezirk ernannt werden, wird auch nach Art. 9 des Not.-Ges. dem Notar ein bestimmter Amtssitz angewiesen, so dass sich die Amtsthätigkeit desselben zunächst auf ein gewisses Territorium zu beschränken hat. Der Amtssitz ist der Mittelpunkt der amtlichen Thätigkeit des Notars. Die Begründung eines solchen an einem anderen Ort, desgleichen die Errichtung eines stehenden Bureaus in einem anderen Ort ausser dem ihm zugewiesenen Wohnsitz ist untersagt.

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen, wornach die Ausübung der Amtsthätigkeit Seitens anderer Beamten ausserhalb des Amtsbezirks verboten ist, folgt aus Art. 9, Ziffer 3 des Not.-Ges. der dem Notar die Vornahme von Amtshandlungen nur ausserhalb des Landgerichtssprengels, dem sein Amtssitz angehört, untersagt, dass der Notar auf Ersuchen auch ausserhalb des ihm zugewiesenen Amtsbezirks, jedoch innerhalb des Landgerichtssprengels amtlich thätig werden darf.

Durch Art. 44 des Not.-Ges. ist seine Competenz auch über den Landgerichtssprengel hinaus erweitert, indem die Parteien nicht an die Notare des Landgerichtssprengels, in welchem sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden sind, sondern ohne Rücksicht auf ihre persönliche Zugehörigkeit oder auf die Zugehörigkeit der Vertragsgegenstände die Thätigkeit eines jeden Notars an seinem Amtssitz in Anspruch nehmen können; es erstreckt sich hiermit die Amtsthätigkeit des Notars über ganz Bayern und besteht für die Unterthanen bei Inanspruchnahme der notariellen Thätigkeit kein Gerichtszwang.

§ 13.

b) Hinsichtlich der Amtsverwesung.

Eine weitere Abweichung von dem sonstigen Staatsdienst-Verhältniss zeigt sich hinsichtlich der Stellvertretung.

Nach Art. 40 des Not.-Ges. kann der Notar für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit einen anderen Notar desselben Ortes, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Landgericht-Sprengels als Amtsverweser bestimmen und muss hierüber nur dem Landgerichte Anzeige erstatten. Es ist hiedurch die sonst den vorgesetzten Behörden allein zustehende Befugniss der Berufung im genannten Falle an die Notare kraft des Gesetzes delegirt, so zwar, dass dem Berufenen in Folge seiner staatsdienerlichen Pflicht zur Dienstleistung die Übernahme der Amtsverwesung obliegt.[1])

Das zwischen beiden Notaren durch die „Bestimmung" begründete Rechtsverhältniss ist nicht ein privatrechtliches Mandatum, der Notariatsverweser ist nicht ein Beauftragter des Notars, wenn auch aus dessen Wahl hervorgegangen, sondern es liegt ein Amtsauftrag, die Begründung eines weiteren Staats-Amtsverhältnisses des berufenen Notars vor.[2]) Der bestellte Amtsverweser tritt in Allem an die Stelle des bestellenden Notars und ist letzterer während der Amtsverwesung von jeder Amtsthätigkeit ausgeschlossen; das Amtsrecht des Notars ist *quoad exercitium* ausgeschlossen.[3]) Anders liegt auch nicht das Rechtsverhältniss, wenn der Notar einen zur Verwesung befähigten Notariatsgehilfen im Falle seiner Abwesenheit oder Krankheit nach Art. 39 des Not.-Ges. mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt. Auch in diesem Falle ist der Amtsverweser gesetzlicher Stellvertreter des Notars mit allen Rechten und Pflichten des Notars und ist an die Weisungen des zu Vertretenden nicht gebunden.[4]) Auch hier liegt die Ertheilung eines Amtsauftrages und in Folge ministerieller Genehmigung zugleich rechtlich Abschluss eines Staatsdienstvertrags zwischen Herrscher und Verweser vor.[5])

---

1) Rehm, S. 69.

2) Becher, Landes-Civilrecht u. L.-Civilprocess, S. 157, Rehm, S. 69, Note 2.

3) Becher, ibid., S. 157, Rehm, S. 69, Note 2, J.-M.-E. vom 31. Dezember 1865, J.-M.-Bl. 1866, S. 9, Erkenntniss des obersten Gerichtshofes vom 2. Oktober 1866 (J.-M.-Bl. 1866, S. 287), Rehm, S. 68.

4) Rehm, S. 68.

5) Becher, ibid., S. 157.

§ 14.

c) Hinsichtlich der Vertretung durch die Notariatskammern.

In Gemässheit des Art. 146 des Not.-Ges. werden aus den Notaren in jedem Ober-Landesgerichtssprengel durch die Wahl von 8 Mitgliedern aus ihrer Mitte Notariatskammern gebildet. Dieser Kammer steht gegenüber den Notaren ihres Bezirks kein Aufsichtsrecht und keine Zwangsgewalt zu. Sie unterscheidet sich wesentlich sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als auch ihrer Rechte von den nach § 41 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestehenden Anwaltskammern. Letztere setzen sich aus allen innerhalb des Bezirks eines Ober-Landesgerichts zugelassenen Rechtsanwälten zusammen; ihr Vorstand, dessen Mitglieder durch Wahl bestimmt werden, hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben.

Gemeinsam ist beiden Kammern, den Notariats- und Anwaltskammern das Recht, Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter einander zu schlichten, die Interessen ihres Standes nach Aussen zu wahren und Gutachten an die vorgesetzten Stellen in gewissen Fällen zu erstatten.

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.